



## Reglement über das Dauerparkieren auf öffentlichem Areal

Gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden sowie auf § 39 Absatz 2 des Strassenreglements der Einwohnergemeinde Oltingen vom 16. Dezember 2004 erlässt die Einwohnergemeinde Oltingen folgendes Reglement:

### **A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### **Art. 1 Geltungsbereich**

- <sup>1</sup> Die Parkierungsmöglichkeiten auf dem eigenen oder auf privatem Areal sind, so weit sie vorhanden sind, zu nutzen.
- <sup>2</sup> Das regelmässige Parkieren von Fahrzeugen an gleicher Stelle auf öffentlichen Strassen und Plätzen der Gemeinde stellt einen bewilligungspflichtigen gesteigerten gemeingebrauch dar. Dies gilt auch dann, wenn nur teilweise öffentliches Areal beansprucht wird.
- <sup>3</sup> Regelmässig parkiert, wer sein Fahrzeug mehr als zweimal pro Woche über einen Zeitraum von mehr als einen Monat in Oltingen abstellt.
- <sup>4</sup> Die Reglementsbestimmungen gelten nicht für Monteure, Gelegenheitsarbeitende oder Feriengäste, die weniger als 30 Tage pro Jahr dauernd in Oltingen Aufenthalt haben.

#### **Art. 2 Begriffsdefinitionen**

- <sup>1</sup> Als öffentliche Areale gemäss Art. 1 Abs. 2 gelten öffentliche Strassen, vermarktete Strassenrandbereiche und Parkierungsflächen ausserhalb von Gebäuden, die im Eigentum der Einwohnergemeinde stehen oder welche die Allgemeinheit aufgrund einer Vereinbarung nutzen darf.
- <sup>2</sup> Als Fahrzeugbesitzerin und -besitzer im Sinne dieses Reglements gelten die Halterin bzw. der Halter, aber auch jene Personen, denen das Motorfahrzeug zur Benützung überlassen ist.

<sup>3</sup> Unter Motorfahrzeuge werden motorisierte Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von bis zu 3.5 Tonnen verstanden. Das nächtliche Abstellen von Motorfahrzeugen mit einer Nutzlast von mehr als 1'000 Kilogramm und von Anhängern jeder Art ist gemäss Art. 15 der kantonalen Verordnung zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr (SGS 481.1) auf öffentlichem Areal generell untersagt.

### **Art. 3 Erlangung der Bewilligung**

<sup>1</sup> Anrecht auf Erteilung einer Bewilligung haben alle in der Gemeinde wohnhaften Fahrzeugbesitzerinnen und -besitzer, die keine Parkiermöglichkeit auf privatem Areal haben.

<sup>2</sup> Wer die Voraussetzungen der Parkierbewilligungspflicht erfüllt, hat dies der Gemeindeverwaltung spätestens innert 30 Tagen seit Eintritt des Anspruchs zu melden (Selbsterklärung).

### **Art. 4 Inhalt der Bewilligung**

<sup>1</sup> Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf eine bestimmte Parkfläche. Sie berechtigt Fahrzeugbesitzerinnen und -besitzer lediglich, nach Massgabe der geltenden Vorschriften auf öffentlichen Arealen gemäss Art. 1 Abs. 2 zu parkieren.

<sup>2</sup> Polizeiliche Anordnungen zum Freihalten von Strassen- und Parkierungsarealen in besonderen Fällen wie Schneeräumung, Umzüge und dergleichen, gelten auch für Fahrzeugbesitzerinnen und -besitzer, die eine Bewilligung haben.

<sup>3</sup> Das Waschen und Reparieren von Fahrzeugen auf öffentlichem Areal ist untersagt (gemäss § 42 Strassengesetz [SGS 430] und § 11 Verordnung zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr [SGS 481.1]).

## **B. GEBÜHREN**

### **Art. 5 Bewilligungsgebühr und Gebührenerhebung**

<sup>1</sup> Für die Bewilligung ist eine Gebühr zu entrichten. Die Gebühreneinnahmen werden für die Instandstellung von öffentlichen Strassen- und Parkierungsarealen, für die Neuerstellung von Parkierungsarealen sowie zur Deckung des Verwaltungsaufwands aus dem Vollzug dieses Reglements verwendet.

<sup>2</sup> Entrichtete Ersatzabgaben für Parkplätze entbinden nicht von der Pflicht zur Bezahlung der Gebühr.

- <sup>3</sup> Die Bewilligungsgebühr beträgt im Maximum CHF 60.-- pro Monat und Motorfahrzeug. Sie wird vom Gemeinderat festgelegt.
- <sup>4</sup> Die Gebühr wird halbjährlich im Voraus erhoben, bei Eintritt der Gebührenpflicht während eines halben Jahres erstmals pro rata. Die Rechnungen werden jeweils Anfangs eines halben Jahres gestellt und sind spätestens innert 30 Tagen zahlbar.
- <sup>5</sup> Ist ein Motorfahrzeug nachweisbar während mindestens einem Kalendermonat nicht auf öffentlichen Arealen gemäss Art. 1 Abs. 2 parkiert worden, so werden bereits entrichtete Gebühren auf Gesuch hin zurückerstattet. Dabei werden nur ganze Kalendermonate berücksichtigt.

## **C STRAFBESTIMMUNGEN**

### **Art. 6 Strafverfahren**

- <sup>1</sup> Übertretungen dieses Reglements und der darauf gestützten Anordnungen werden vom Gemeinderat mit einer Busse bis zum Maximalbetrag der Reglementsbusse gemäss Gemeindegesezt bestraft. Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungs- und Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Oltingen. Nach erfolgter eingeschriebener Mahnung kann das Fahrzeug unabhängig von einem Bussen- oder Strafverfahren auch blockiert werden.
- <sup>2</sup> Eine zusätzliche Bestrafung gemäss den Strafbestimmungen eidgenössischen oder kantonalen Rechts bleibt vorbehalten.

## **D SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 7 Vollzug, Haftungsausschluss**

- <sup>1</sup> Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Gemeinderat. Er kann Ausführungsbestimmungen erlassen. Er kann Aufgaben und Kompetenzen an ein einzelnes Gemeinderatsmitglied oder Gemeindeangestellten delegieren oder Dritte damit betrauen.
- <sup>2</sup> Die Gemeinde lehnt im Rahmen dieser Reglementsbestimmungen jegliche Haftung für die Beschädigungen an und den Diebstahl von Motorfahrzeugen ab.

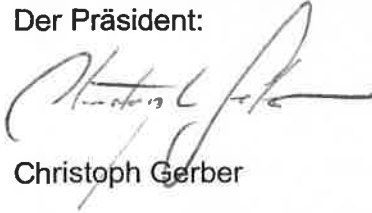
**Art. 8 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und die Sicherheitsdirektion per 1. Januar 2015 in Kraft.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 05. Juni 2014.

Einwohnergemeinde Oltingen

Der Präsident:



Christoph Gerber

Die Schreiberin:



Sylvia Weber

Von der Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft am *15.8.14* genehmigt.

**SICHERHEITSDIREKTION  
BASEL-LANDSCHAFT**



*Isaac Reber, Regierungsrat*